

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übernahme, Durchführung und
Abrechnung von Leistungen**
durch die **BETON-PRÜFTECHNIK SÜDNIEDERSACHSEN GMBH**

1. Diese Bedingungen gelten für alle von uns übernommenen Aufträge und zwar auch dann, wenn wir uns später nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Auftraggeber ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.
2. Überwachungsaufträge sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Aufträge für Herstellen und Prüfen von Betonprobekörpern sowie der zerstörungsfreien Untersuchung am Festbeton werden nicht schriftlich bestätigt. Sie gelten mit der Anlieferung der Proben als zu diesen Bedingungen angenommen.
3. Auskünfte über Prüfzeugnisse, Prüftermine oder sonstige Leistungen, die mündlich oder telefonisch erteilt werden, gelten nur vorbehaltlich unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Die Weitergabe von Untersuchungsergebnissen, Prüfberichten und –zeugnissen, auch auszugsweise, darf ohne unsere Zustimmung nur an die nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 berechtigten Personen und Überwachungsorganisationen erfolgen.
5. Materialproben, die benötigt werden, um entsprechende Untersuchungen durchzuführen, hat der Auftraggeber zu beschaffen und uns zu übersenden. Für den Fall, dass wir mit der Beschaffung der Proben beauftragt werden, hat der Auftraggeber unserem Beauftragten die Entnahme der Proben zu ermöglichen.
6. Wird eine Untersuchung aus Gründen abgebrochen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten berechnet, mindestens 50 % der bis zur vollständigen Durchführung des Auftrages fälligen Vergütung.
7. Nach Abschluss der Prüfungen können wir frei über das Probenmaterial verfügen. Prüfkörper, die bei der Prüfung nicht die vorgegebenen Eigenschaften erreichen, sind dem Auftraggeber vier Wochen nach Prüfzeitpunkt zur Verfügung zu halten.
8. Höhere Gewalt entbindet uns für die Dauer der Behinderung ganz oder teilweise von der Durchführung eines Auftrages.
9. Erhebt der Antragsteller gegen die von uns erstellten Untersuchungsergebnisse Einwände, erfolgt auf seinen Antrag durch uns eine Nachprüfung. Entspricht das Ergebnis unter Berücksichtigung von entsprechenden Prüfstreuungen dem beanstandeten, so trägt der Antragsteller die Kosten der Wiederholungsprüfung. Anderenfalls wird die beanstandete Untersuchung kostenlos berichtet.
10. Rechnungen für diese Leistungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
11. Unsere Angebote erfolgen unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung. Das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung eines Auftrages, setzt eine positive Bonitätsprüfung durch einen von uns ausgewählten Warenkreditversicherer voraus.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfenbüttel.
13. Änderungen dieser Bedingungen, auch auszugsweise, bedürfen der Schriftform.